

Öffentliche Bekanntmachung

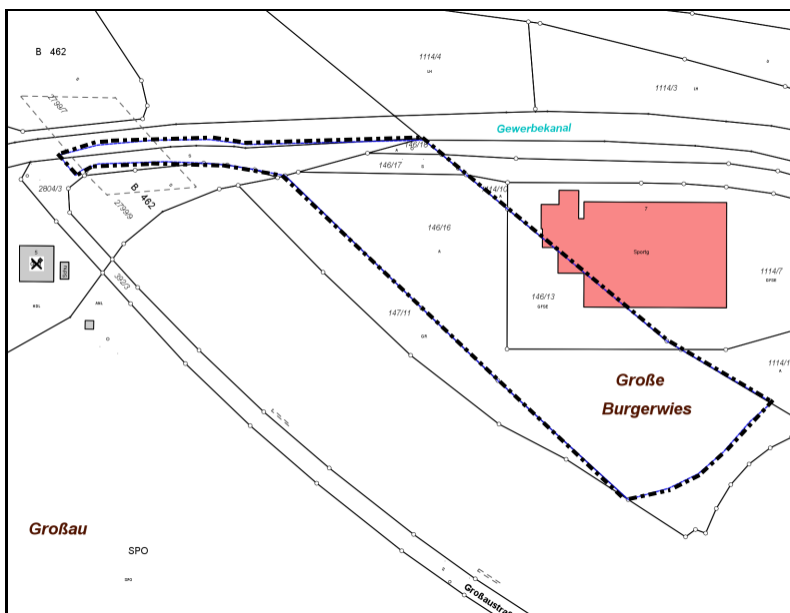
**Aufhebung des Bebauungsplans
„Schul-, Sport- und Freizeitzentrum – 1. Änderung, östlicher Teil “
im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 4 BauGB ohne
Umweltbericht - Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum – 1. Änderung, östlicher Teil“ und die Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum – 1. Änderung, östlicher Teil“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung

Das Plangebiet des Aufhebungsverfahrens umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum – 1. Änderung, östlicher Teil“ und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Folgende Grundstücke sind betroffen: Flst. Nr. 146/13, 146/16 (Teilbereich), 146/17, 146/18 sowie 2804/3 (Teilbereich). Alle Grundstücke – mit Ausnahme von Flst. Nr. 2804/3 – liegen auf Gemarkung Oberndorf.

Die Unterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 28.09.2026 können im Rathaus der Stadt Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Geltungsbereich der Aufhebung, die Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Des Weiteren können die Unterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplans im Internet auf der Homepage der Stadt Kuppenheim unter der Rubrik „Planen und Bauen“ → „Bauleitplanung“ → „Aktuell in Kraft

getretene Bauleitpläne oder Satzungen“ oder unter dem folgenden Link: https://www.kuppenheim.de/startseite/planen+_bauen/aktuell+in+kraft+getretene+bauleitpläne+oder+satzungen.html eingesehen werden.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kuppenheim, 01.10.2026



Karsten Mußler
Bürgermeister